

ZEIT FÜR MORGEN

**Ratgeber zu Testament
und Erbschaft**



**WAS ÜBRIG GEBLIEBEN IST,
WIRD VON NEUEM
NACH UNTEN
WURZELN SCHLAGEN
UND OBEN FRUCHT TRAGEN.**

2. Könige 19, 30



INHALT

Vorwort	4
Der CVJM...	6
Ratgeber zu Testament und Erbschaft	7
Der CVJM will Ihnen mit dieser Broschüre helfen	9
Der Erbfall	10
Das Erbrecht des Ehepartners	12
Mit einem Testament über das Erbe bestimmen	13
Der Pflichtteil	13
Das eigenhändige Testament	14
Das notarielle Testament	16
Die Erbschaftssteuer	18
Vermächtnis und Verpflichtungen	19
Individuelle Beratung	20
Wir freuen uns, mit Ihnen zu sprechen	20
Noch eine kurze Bitte zum Schluss	21

LIEBE FREUNDINNEN UND FREUNDE DES CVJM,

irgendwann kommt für uns alle die Zeit, in der wir vorsorgen wollen für die Menschen, die uns am Herzen liegen – und dabei manchmal auch die Organisationen bedenken, die uns in unserem Leben Prägendes vermittelt haben.

Es sind diese besonderen Momente, in denen wir uns der Begrenztheit noch stärker bewusst werden und uns auch überlegen, was einmal mit unserem Erbe geschehen soll. Wir als CVJM Bayern erfahren immer wieder, dass es Menschen ein wichtiges Anliegen ist, unser Engagement für junge Menschen – zu Lebzeiten und über den Tod hinaus – zu unterstützen.

Mit einem Nachlass oder einem Vermächtnis zugunsten des CVJM Bayern und/oder unserer Bayerischen CVJM-Stiftung möchten diese Menschen ein wirksames und bleibendes Zeichen setzen. Sie helfen mit einer solchen Entscheidung, die Arbeit des CVJM zu stärken, jungen Menschen Werte und Perspektive zu vermitteln, sie zu befähigen und zu ermutigen und die hoffnungsvolle Botschaft des christlichen Glaubens erfahrbar zu machen.

Wir möchten Ihnen daher unsere Broschüre ans Herz legen und Ihnen mit den vorliegenden Informationen Einblicke in diese Thematik geben. Kommen Sie gerne auf uns zu, wenn Sie unsere CVJM-Arbeit in Ihre Überlegungen mit einbeziehen möchten oder Fragen haben.

Alleine Sie bestimmen für welchen Zweck bzw. auf welchen Verein oder welche Organisation Sie Ihre Aufmerksamkeit richten möchten.

Wir freuen uns, wenn Ihnen unsere folgenden Informationen helfen und Sie einen guten Weg für sich persönlich finden.

Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Interesse an der Arbeit des CVJM in Bayern.

Ein herzliches „Gott befohlen“

Ihr Verantwortlichenteam des CVJM Bayern

Carola Welker
Vorsitzende

Michael Götz
Generalsekretär

Hans-Helmut Heller
Geschäftsführer

Der CVJM...

... hilft jungen Menschen, Sinn, Inhalt und Ziel ihres Lebens zu finden und zu einer Persönlichkeit zu werden.

... lädt Menschen zu einer persönlichen Begegnung mit Jesus Christus ein.

... schafft Gemeinschaft unter Gleichaltrigen und ermöglicht einen Austausch über Fragen des Glaubens und Christseins.

... fördert Kinder, Jugendliche und Erwachsene darin, ihre Gaben und Möglichkeiten zu erkennen, anzunehmen und für andere einzusetzen.

... setzt sich für mehr Verständnis der Völker untereinander ein, für Frieden, Gerechtigkeit und Erhaltung der Schöpfung.

... ist Sprachrohr und Interessenvertretung für die junge Generation.

... zielt mit allen Aktivitäten darauf, das Reich Jesu Christi unter jungen Menschen auszubreiten.

RATGEBER ZU TESTAMENT UND ERBSCHAFT

Sie haben sich viele Jahre Ihres Lebens für die Ziele des CVJM eingesetzt oder gute Erfahrungen im CVJM gemacht. Jetzt beschäftigt Sie die Frage, was aus dem wird, was Sie in die CVJM-Bewegung einbringen konnten.

Bestimmt sind nachfolgende Generationen angespornt worden von Ihrem Engagement, haben von Ihrem Glauben, Ihren Gaben und Erfahrungen profitiert und setzen auf ihre Weise fort, was Sie angefangen haben. Als Beratende, praktisch Helfende, Seelsorgende und Betende sind ältere Mitarbeitende eine wichtige Stütze für die Jüngeren, die jetzt im CVJM Verantwortung tragen.

Neben vielen geistlichen und praktischen Erfahrungen in der CVJM-Arbeit verfügen Sie vielleicht auch über Vermögenswerte, die Sie über Ihren Tod hinaus für die Ziele des CVJM einsetzen möchten. Sie können damit eine Spur der Liebe und des Segens zugunsten der jungen Generation hinterlassen. Nehmen Sie sich Zeit für Morgen.

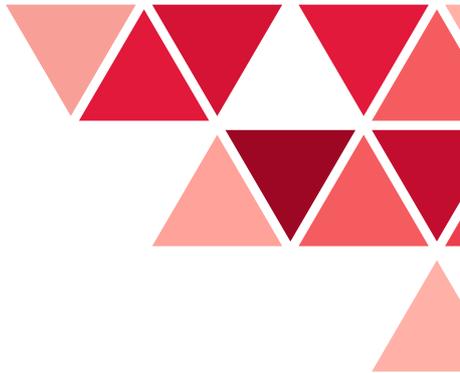
Besuch beim Schäfer: Teilnehmende des „Wortlabors“, einem Schulungskurs mit dem Ziel, jungen Menschen ein tieferes Verständnis von und für Evangelisation zu vermitteln, und sie auf diese Weise sprach- und handlungsfähiger zu machen.





Der CVJM kann auf mehr als 175 Jahre Geschichte zurückblicken. 175 Jahre voller Inspiration, Glaube und Gemeinschaft. Im Sommer 2019 kam die weltweite YMCA-Bewegung dorthin, wo es alles angefangen hat: etwa 3.000 CVJMerinnen und CVJMer aus mehr als 100 Ländern reisten nach London, um sich an den Ursprung der CVJM-Bewegung zu erinnern und um mutig und innovativ Themen der jungen Generation überall auf dem Globus anzupacken.





DER CVJM WILL IHNEN MIT DIESER BROSCHÜRE HELFEN,

dass die Früchte Ihrer Arbeit in die richtigen Hände gelangen. Ein Testament gibt Ihnen die Möglichkeit, mit Ihrem Nachlass Anliegen und Ziele, die Ihnen besonders am Herzen liegen, über Ihre eigene Lebensspanne hinaus zu unterstützen.

In der Vergangenheit haben bereits viele engagierte Menschen den CVJM mit einer Spende, einem Vermächtnis oder einer Erbschaft bedacht. Damit die jugendmissionarische Arbeit des CVJM auch in finanziell schwierigen Zeiten weitergehen kann, wurden in den letzten Jahren verschiedene Stiftungen gegründet. In solchen Stiftungen bleibt das Kapital erhalten und aus den Zinserträgen können Projekte und laufende Arbeitsvorhaben finanziert werden.

Bevor wir die Stichworte „Erbschaft“ und „Testament“ weiter erläutern, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Sie natürlich jederzeit, auch lange vor Ihrem Tode, mit Spenden und Zustiftungen die Arbeit des CVJM fördern können.

Was aber ist im Blick auf Ihren Nachlass und ein mögliches Vermächtnis zu berücksichtigen?

Für rechtliche Aussagen übernehmen wir keine Gewähr. Daher bitten wir Sie, selbst einen Notar zu Rate zu ziehen.

DER ERBFALL

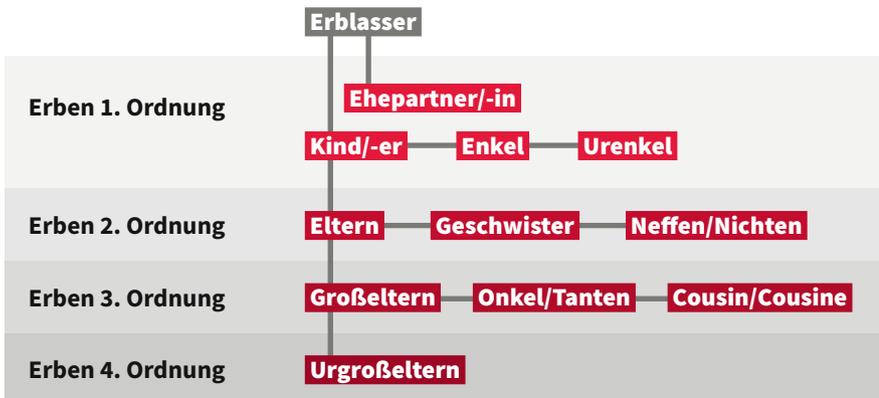
Wenn ein Mensch stirbt, geht sein Vermögen als Ganzes auf den oder die Erben über. Hinterlässt der Verstorbene weder ein Testament noch einen Erbvertrag, bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch, wer die Erben sind. Das gesamte Vermögen fällt in gesetzlich festgelegten Anteilen den Angehörigen (Ehegatten, Kindern, Enkeln, Eltern etc.) zu.

Nach dem deutschen Erbrecht erben grundsätzlich nur Ehepartner/-innen und Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern oder andere entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen verschiedenen Erbordnungen, wobei eine einzige lebende Angehörige, bzw. ein einziger lebender Angehöriger (z. B. 1. Ordnung) sämtliche entfernteren Verwandten (2. bis 4. Ordnung) von der Erbfolge ausschließt.

Im Erbfall geht nicht nur das aktive Vermögen des Erblassers / der Erblasserin an die Erben über, sondern auch das passive, also Schulden, Hypotheken, Bürgschaften, Steuerschulden u. a. Sollten die Schulden das Vermögen übersteigen, besteht für die Erben die Möglichkeit, die Erbschaft auszuschlagen.



**Ein „Hochschulpate“ zu Besuch bei der CVJM-Hochschule.
Die Hochschulpaten unterstützen die Studierenden
finanziell, pflegen die Gemeinschaft und bauen ein
Netzwerk von Unterstützenden auf**



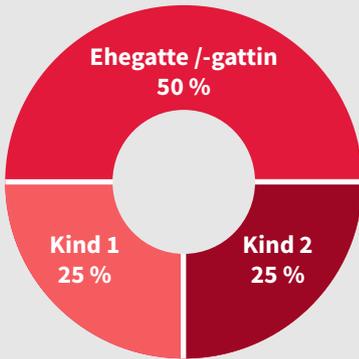
Nicht-eheliche Kinder sind den ehelichen Kindern in der Erbfolge gleichgestellt.

Wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden sind, fällt das Erbe dem Staat zu.

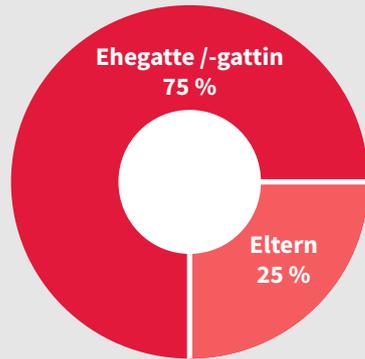
DAS ERBRECHT DES EHEPARTNERS / DER EHEPARTNERIN

Für den/die Ehepartner/-in sieht das Gesetz ein gesondertes Erbrecht vor. Zwei Beispiele für das Erbrecht bei gesetzlichem Güterstand (Zugewinngemeinschaft):

Es sind zwei Kinder vorhanden



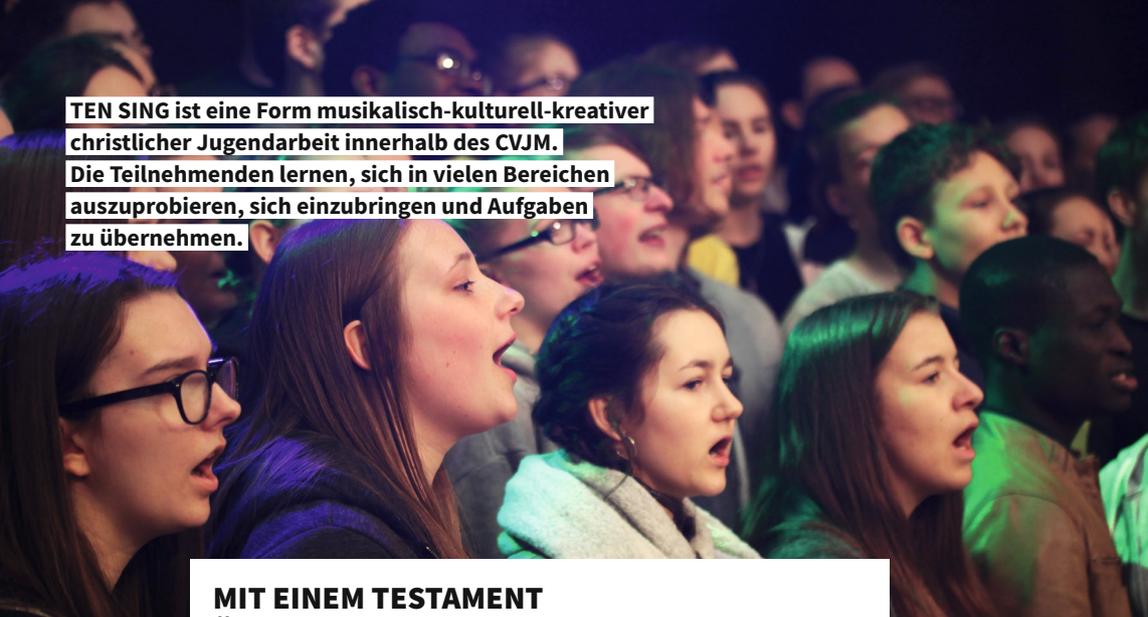
Es sind keine Kinder vorhanden



Sind die Eltern verstorben, erben an deren Stelle die Geschwister, Nichten und Neffen. Wenn weder Erben 2. Ordnung noch Großeltern leben, wird der Ehegatte bzw. die Ehegattin gesetzliche/-r Alleinerbe/Alleinerbin.



Eine junge Frau macht ihr Freiwilliges Soziales Jahr mit „CVJM weltweit“ in einer Kindertagesstätte in Costa Rica. Dort betreut sie liebevoll Kinder aus schwierigem Umfeld



TEN SING ist eine Form musikalisch-kulturell-kreativer christlicher Jugendarbeit innerhalb des CVJM. Die Teilnehmenden lernen, sich in vielen Bereichen auszuprobieren, sich einzubringen und Aufgaben zu übernehmen.

MIT EINEM TESTAMENT ÜBER DAS ERBE BESTIMMEN

Für den Fall, dass die gesetzliche Erbfolge nicht Ihren Wünschen entspricht, sollten Sie ein Testament schreiben. In ihm können Sie z. B. einzelnen Verwandten mehr zukommen lassen als die gesetzliche Regelung vorsieht oder jemanden bedenken, der im Fall der gesetzlichen Erbfolge keinen Anteil erhielte, wie z. B. Patenkinder oder Menschen, zu denen kein Verwandtschaftsverhältnis besteht.

Mit einem Testament können Sie daher auch anderen Personen, die Ihnen am Herzen liegen, oder gemeinnützigen Einrichtungen wie dem CVJM oder einer ihm nahe stehenden Stiftung einen Teil Ihres Vermögens vererben.

DER PFLICHTTEIL

Ihrem letzten Willen sind durch das Pflichtteilsrecht Grenzen gesetzt. Ihre nächsten Angehörigen – Ehepartner/-in, Kinder, Enkel/-innen und Eltern – haben in jedem Fall Anspruch auf die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, falls sie nach der gesetzlichen Erbfolge Erben geworden wären. Der Pflichtteil ist ein reiner Geldanspruch. Unter Umständen müssen die in Ihrem Testament eingesetzten Erben einen Teil des Nachlasses veräußern, um den Pflichtteil auszuzahlen.

DAS EIGENHÄNDIGE TESTAMENT

Die einfachste Form, ein Testament zu errichten, ist das eigenhändige Testament. Allerdings müssen Sie dabei einige Formvorschriften beachten, damit das Testament gültig ist. Um die Echtheit sicher zu stellen, muss das Testament vom Erblasser vollständig mit der Hand geschrieben sein, Ort und Datum der Niederschrift enthalten und mit Vor- und Zunamen unterschrieben sein. Das Testament auf dem Computer oder der Schreibmaschine zu schreiben und dann zu unterschreiben genügt nicht!

Sollte das Testament mehrere Blätter umfassen, empfiehlt es sich, diese zu nummerieren und einzeln zu unterschreiben. Wenn Sie später einzelne Punkte ändern wollen, können Sie einen Nachtrag unter das Testament setzen und diesen mit Ort, Datum und erneuter Unterschrift versehen. Besser noch, Sie schreiben in einem solchen Fall das Testament neu.

Für das gemeinschaftliche Testament von Ehepartnern genügt es, wenn einer von beiden den Text mit der Hand schreibt. Nur am Ende müssen beide jeweils unter Angabe von Ort und Datum eigenhändig unterschreiben. Sie können Ihr Testament aufbewahren, wo Sie wollen, zum Beispiel mit anderen wichtigen Unterlagen. Um die Auffindung des Testaments im Todesfall sicherzustellen, sollten Sie einer Person Ihres Vertrauens mitteilen, dass Sie ein Testament geschrieben haben und wo es sich befindet. Sie können Ihr Testament aber auch beim Amtsgericht gegen eine geringe Gebühr hinterlegen. Die amtliche Aufbewahrung garantiert, dass Ihr Testament im Todesfall aufgefunden wird und eine Benachrichtigung der Erben und Erbinen erfolgt.



Die Freiwilligendienste in Deutschland bieten jungen Erwachsenen Entwicklungsmöglichkeiten im ganzheitlichen Bildungsverständnis. Freiwilligendienste fördern folgende Bildungsdimensionen: persönlichkeitsbezogene und soziale Bildung, religiöser und interreligiöser Dialog, diversitätsbewusste, politische und arbeitsbezogene Bildung / berufliche Orientierung und Bildung für eine nachhaltige Entwicklung. Im CVJM Deutschland gibt es mehr als 140 Stellen für Freiwillige an über 90 Einsatzstellen

DAS NOTARIELLE TESTAMENT

Wollen Sie sich bei der Erstellung Ihres Testaments fachlich beraten lassen, hilft Ihnen ein Notar bzw. eine Notarin. Er/sie ist gesetzlich dazu verpflichtet, Sie zu beraten, Ihren Willen rechtlich und formal einwandfrei auszudrücken und Sie über die rechtliche Tragweite Ihres Testaments aufzuklären. So werden Unklarheiten vermieden, die bei eigenhändigen Testamenten durch sachlich fehlerhafte Formulierungen entstehen und dann zu Streit unter den Erbinnen und Erben führen können.

Liegt ein wirksames notarielles Testament vor, muss in der Regel kein Erbschein beantragt werden. So kann die Nachlassabwicklung sofort beginnen, nachdem das Amtsgericht das Testament eröffnet hat. Daneben schützt ein notarielles Testament gegen den Vorwurf der Fälschung und erschwert eine spätere Anfechtung. Der Notar / die Notarin sorgt auch für die amtliche Aufbewahrung. Sie als Erblasser/-in erhalten einen Hinterlegungsschein und eine Kopie Ihres Testaments.



Ob Sie Ihr Testament eigenhändig zu Hause oder in einem Notarbüro schreiben – von Zeit zu Zeit sollten Sie überprüfen, ob es noch Ihrer Lebenslage und Ihren Absichten entspricht, und es gegebenenfalls ändern. Die Gebühr für ein notarielles Testament richtet sich nach dem Wert des Nachlasses, der vererbt werden soll, d. h. nach dem vorhandenen Vermögen abzüglich eventueller Schulden zum Zeitpunkt der Beurkundung. In der Beurkundungsgebühr ist die Beratung eingeschlossen.

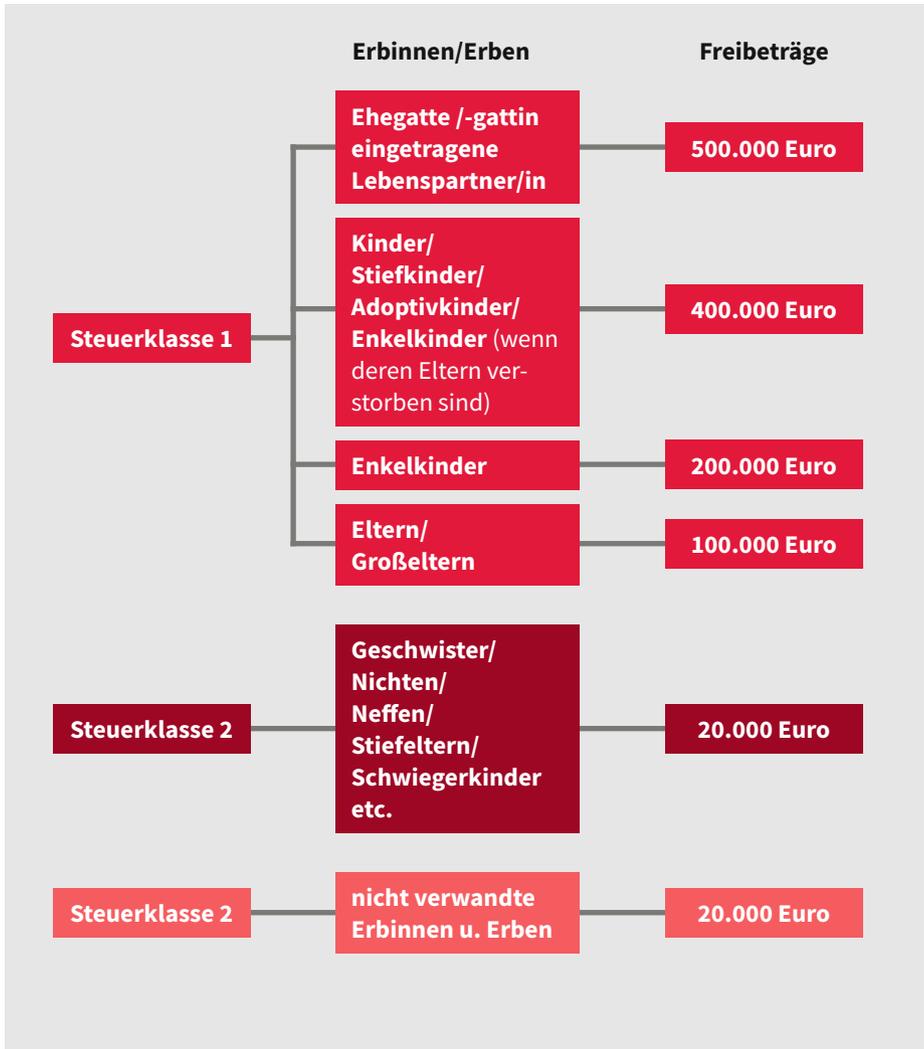
Da bei einem notariellen Testament die nahezu identischen Gebühren des Erbscheins entfallen, verursacht es letztlich keine wirklichen Mehrkosten. Der Unterschied besteht lediglich darin, dass Sie im ersten Fall die Notargebühren zu Lebzeiten selbst übernehmen, während im anderen Fall die Erben nach Ihrem Ableben die Gebühren für den Erbschein zahlen müssen.



Die CVJM-Hochschule bietet die Weiterbildung „Wildnis- und Erlebnispädagogik“ an. Darin werden die Grundlagen moderner Erlebnispädagogik vermittelt. Im Vordergrund steht dabei nicht der spektakuläre „Kick“, sondern vielmehr das Bewusstmachen der Potenziale und Chancen, die die Natur und die Erlebnispädagogik für die Arbeit mit Einzelpersonen und Gruppen bieten. Angeboten werden u. a. Kurse mit Bogenschießen, klettern, Kanu fahren, Outdoor-Küche, Orientierung mit Karte und Kompass

DIE ERBSCHAFTSSTEUER

Ob Erbschaftssteuer anfällt, hängt von den persönlichen Freibeträgen der Erbinnen und Erben ab. Werden folgende Freibeträge nicht überschritten, bleibt die Erbschaft steuerfrei:



Die Freibeträge sind vom Steuerwert des erworbenen Vermögens abzuziehen. Der nach Abzug der Freibeträge verbleibende Betrag ist nach dem in Frage kommenden Tarif zu versteuern.

Der Versorgungsfreibetrag gilt nur im Erbfall, nicht bei Schenkungen. Die genannten Beträge waren bei Erstellung unserer Broschüre aktuell (September 2020). Da es in diesen Bereichen immer wieder Änderungen gibt, ist es sinnvoll, sich jeweils über die zur Zeit geltenden Regelungen zu informieren.

VERMÄCHTNIS UND VERPFLICHTUNGEN

In Ihrem Testament können Sie neben den Erbinnen und Erben weitere Personen in Form eines sogenannten Vermächtnisses bedenken. Der Unterschied zwischen Vermächtnis und Erbe besteht darin, dass der/die Vermächtnisnehmer/-in nicht Mitglied der Erbengemeinschaft wird, sondern gegen die Erbengemeinschaft nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übertragung des ihr/ihm testamentarisch versprochenen Vermögensgegenstandes oder einer Geldsumme hat.

Beispiel: Sie vererben Ihr gesamtes Vermögen Ihren Kindern und vermachen dem CVJM oder einer Stiftung einen Betrag von 10.000 Euro. In diesem Fall wären Ihre Kinder verpflichtet, die Summe an den CVJM bzw. die Stiftung auszuführen. Vermachen können Sie natürlich auch Gegenstände wie Kunstwerke, Bücher, Sammlungen u. a. aus Ihrem Besitz.

Für den Fall, dass Sie einer gemeinnützigen Organisation wie dem CVJM oder einer ihm nahe stehenden Stiftung ein Vermächtnis zukommen lassen, fällt hierfür keine Erbschaftsteuer an.

INDIVIDUELLE BERATUNG

Diese Broschüre kann Ihnen nur einen ersten Überblick über die Thematik geben. Wir empfehlen aber in jedem Fall, dass Sie sich persönlich über die für Sie sinnvollsten und Ihren Absichten entsprechenden Möglichkeiten beraten lassen. So gibt es weitere wichtige Gesichtspunkte wie z. B. das Ehegatten-Testament („Berliner Testament“) oder Erbverträge. Eine persönliche Beratung kann genau auf Ihre Verhältnisse und Wünsche eingehen.

Kontakt:
Hans-Helmut Heller
Geschäftsführer
heller@cvjm-bayern.de
0911/62814-20

WIR FREUEN UNS DARAUF, MIT IHNEN ZU SPRECHEN

Wir hoffen, dass die Informationen in dieser Broschüre für Sie nützlich waren, und danken für Ihr Interesse. Wenn Sie mehr über den CVJM erfahren wollen oder noch Fragen haben zum Thema Testament und Erbschaft, würden wir uns freuen, persönlich mit Ihnen zu sprechen. Bitte rufen Sie uns an oder schreiben uns. Wir beantworten gern Ihre Fragen und nehmen uns Zeit für ein vertrauliches Gespräch. Auch schicken wir Ihnen gern weitere Informationen über die Arbeit des CVJM.



**Politische Bildung hilft jungen Menschen dabei,
sich einzumischen und für ihre Belange einzutreten.**



NOCH EINE KURZE BITTE ZUM SCHLUSS:

Wenn in Ihnen der Entschluss gereift ist, den CVJM mit einem Nachlass oder einer Schenkung zu bedenken – dann ist es uns eine Hilfe, davon zu wissen.

Ihre Nachricht an uns hindert Sie nicht, Ihre Entscheidung später noch einmal zu überdenken. Aber sie hilft uns, Sie besser über die Arbeit des CVJM zu informieren oder Ihnen aktuelle Änderungen zu Themen dieser Broschüre mitzuteilen.

Ihre Mitteilung behandeln wir selbstverständlich vertraulich.

PARISER BASIS

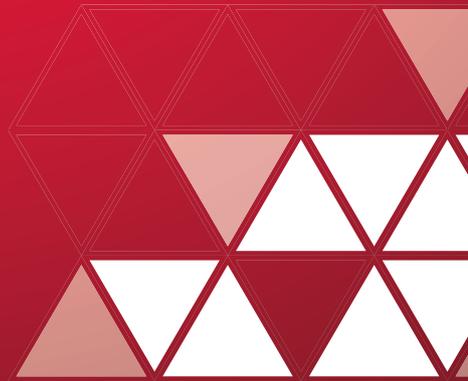
„Die Christlichen Vereine Junger Menschen haben den Zweck, solche jungen Menschen miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Menschen auszubreiten. Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die diesem Zweck fremd sind, sollten die Eintracht geschwisterlicher Beziehungen unter den nationalen Mitgliedsverbänden des Weltbundes stören.“

Die „Pariser Basis“ wurde bei der ersten Weltkonferenz des CVJM in Paris im August 1855 formuliert und bildet seitdem die Grundlage der Arbeit des CVJM.



„ ***Erwartet
große Dinge
von Gott!***

George Williams





CVJM Bayern

Schweinauer Hauptstr. 38

90441 Nürnberg

Tel.: 0911/62814-0

Fax: 0911/62814-99

info@cvjm-bayern.de

www.cvjm-bayern.de